

Geschäftsordnung des Seniorenbeirates der Stadt Bornheim

Präambel

Die Aufgaben und Ziele des Seniorenbeirates der Stadt Bornheim sind in seiner Satzung festgelegt. Die Geschäftsordnung steht im Einklang mit dieser Satzung und bestimmt die Verfahrensregelungen, nach denen die Sitzungen und Versammlungen dieses Gremiums ablaufen.

§ 1

Allgemeines

1. Der Seniorenbeirat tritt so oft zusammen, wie es seine Aufgaben erfordern, mindestens jedoch zweimal jährlich. Die Sitzungen sind öffentlich.
2. Die Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom Stellvertreter/von der Stellvertreterin einberufen und geleitet.
3. Auf Verlangen von mindestens vier stimmberechtigten Mitgliedern muss zu einer Sitzung unverzüglich eingeladen werden.
4. Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
5. Mitglieder, die an der Teilnahme der Sitzung verhindert sind, unterrichten unverzüglich ihren Stellvertreter/ihre Stellvertreterin.
6. Mitglieder, die eine Sitzung des Beirates vorzeitig verlassen wollen, teilen dies spätestens zu Beginn der Sitzung dem/der Vorsitzenden mit.

1)

§ 2

Stellvertretende Mitglieder

1. Im Verhinderungsfalle des stimmberechtigten Mitgliedes gilt der jeweilige Stellvertreterin/die jeweilige Stellvertreterin als geladen. Die stellvertretenden Mitglieder sollen umfassend über die laufende Arbeit der Seniorenvertretung informiert werden. Ihnen werden Einladungen und Protokolle zugesandt.
2. Stellvertretende Mitglieder sollen an allen Sitzungen des Seniorenbeirates teilnehmen.
3. Stellvertretende Mitglieder haben in der Sitzung des Seniorenbeirates Rede- und Antragsrecht.
4. Sie können als Mitglieder in die Arbeitsgruppen des Seniorenbeirates entsandt werden.
5. Stellvertretende Mitglieder können als Sprecherin/Sprecher von Arbeitsgruppen gewählt werden.

§ 3**Geschäftsführung**

Die Aufgaben der Geschäftsführung nimmt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin wahr. Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle übernehmen die Schriftführung in den Sitzungen.

§ 4**Einberufung, Tagesordnung**

1. Der/Die Vorsitzende lädt die Mitglieder schriftlich über die Geschäftsstelle unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung muss den Seniorenbeiratsmitgliedern spätestens am 8. Tag vor dem Sitzungstag zugehen.
2. In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist abgekürzt werden. Die Einladung muss dann spätestens am 4. Tag vor dem Sitzungstag zugehen. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
3. Der/Die Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest. Er/Sie hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm/ihr von Mitgliedern oder von Arbeitsgruppen des Seniorenbeirates in schriftlicher Form unter Beifügung von Erläuterungen spätestens am 14. Arbeitstag vor dem Sitzungstag vorgelegt wurden.
4. Die Tagesordnung kann durch Beschluss des Seniorenbeirates in der jeweiligen Sitzung ergänzt werden.

§ 5**Verfahren, Niederschrift**

1. Der Seniorenbeirat kann auf Antrag die Beratung über einen Tagesordnungspunkt an eine seiner Arbeitsgruppen (s. § 6) verweisen. Die an eine Arbeitsgruppe verwiesenen Angelegenheiten sind von dieser bis zur nächsten Sitzung zu behandeln. Ist dies nicht möglich, soll in der nächsten Sitzung ein Zwischenbericht gegeben werden.
2. Der Seniorenbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Es wird in der Regel offen mit Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes ist geheim abzustimmen.
3. Über die Sitzung des Seniorenbeirates sind Ergebnis-Niederschriften zu führen, die vom Sitzungsleiter/von der Sitzungsleiterin und vom Schriftführer/von der Schriftführerin zu unterzeichnen sind.

1)

§ 6**Bildung von Arbeitsgruppen**

1. Zur beratenden Unterstützung seiner Arbeit und für Projekte kann der Seniorenbeirat Arbeitsgruppen bilden.

1. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe wählen aus ihrer Mitte einen/eine Sprecher/in und ggf. einen/eine stellvertretende Sprecher/in.
2. Sachverständige und sachkundige Personen, die nicht dem Seniorenbeirat angehören, können, im Benehmen mit dem Vorstand, zur Arbeit in den Arbeitsgruppen hinzugezogen werden.

§ 7

Zusammenarbeit

1. Der/Die Vorsitzende des Seniorenbeirates erhält alle Vorlagen der öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen.
2. Der Seniorenbeirat wird in dem Bestreben, die Bedürfnisse und Interessen der Senioren und Seniorinnen zu vertreten, vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin unterstützt.

§ 8

Auslegungen und Abweichungen

Zweifel über Auslegung dieser Geschäftsordnung werden vom Seniorenbeirat mit der Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder entschieden.

§9

Schlussbestimmung

Jedem Mitglied des Seniorenbeirates und dessen Stellvertreter/dessen Stellvertreterin ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Seniorenbeirat und der Kenntnisnahme durch den Rat der Stadt Bornheim in Kraft.

In Kraft seit 15.04.2011, s. Beschlüsse Seniorenbeirat v.23.03.2011 und Rat v.14.04.2011
1) = 1.Änderung, s. Beschlüsse Seniorenbeirat v. 15.12.2016 und Rat v. 30.03.2017, in Kraft
seit 31.03.2017